

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE HOHENSTADT

Satzung

vom 07.11.2000, mit Änderungen vom 27.11.2001, 14.11.2018 und 07.11.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Hohenstadt“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er diesen Namen mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Abtsgmünd-Hohenstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - a) Die Pflege der Kontakte zwischen der Grundschule Hohenstadt und ihren Förderern und Freunden, insbesondere den ehemaligen Lehrern und Schülern
 - b) Die Förderung der pädagogischen Belange und der kulturellen Bestrebungen der Grundschule

Durch die Erreichung von Beiträgen, Geld- und Sachspenden sollen die Bestrebungen der Grundschule Hohenstadt über den Rahmen hinaus, der durch die hierfür vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel gesetzt ist, unterstützt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist verpflichtet, gesammelte Mittel in angemessenen Zeitabständen der Grundschule Hohenstadt zuzuleiten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Nichtvolljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahrs,

- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied offensichtlich gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1.
 - a) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
 - b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2.
 - a) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorstands.
 - b) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu bewirtschaften. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, diese ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - c) Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall DM 500,00 übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich; dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Geschäftszeit bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist

zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten.
4. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Abtsgmünd (Kocher-Lein-Bote) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9

Niederschriften

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abtsgmünd für die Grundschule Hohenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung für die Grundschule Hohenstadt zu verwenden hat.